

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet "Altstadt Zerbst" in Zerbst/Anhalt

Aufgrund des § 162 Baugesetzbuch (BauGB) vom 15.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) in seiner gültigen Fassung und § 8 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014, zuletzt geändert am 02.11.2020 (GVBl. LSA Nr. 39/2020, ausgegeben am 09.11.2020) hat der Stadtrat am 24.11.2021 in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Zerbst“ (in Kraft seit 08.12.1992 in ihrer gültigen Fassung) wird gem. § 235 Abs. 4 BauGB mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4 zum 31.12.2021 aufgehoben.

§ 2

Der Geltungsbereich der aufzuhebenden Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Altstadt Zerbst“ ist zeichnerisch in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 14. Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zerbst/Anhalt, den 10.12.2021


Dittmann
Bürgermeister

